

und Employés in der Schweiz, so abge-
 macht in holländischen Diensten gestan-
 den, - wird der Militär-Comission
 schriftlich und mit der Einladung
 zu handlen gestellt, insofern die Sache
 mit dem hiesigen Oberstlieutenant
 van Braekell einzutreten, und die
 nöthigen Schritte zum Fortgail der
 hiesigen Pensionierten gegen denselben
 zu thun. Der Hr. General, der hiesige
 Landrath ist das in der hiesigen
 Commission anfallende Lucrige zu erled-
 igen.

Bei dem Einzug
 unternehmen
 und Augen zu heil-
 iger Aufsicht
 auf das Land
 zu gehen.

In Genehmigung der von der hiesigen
 obersten Eintheilung unter dem 25^{ten}
 Junii (in Folge vorfallender Aufträge
 vom 12^{ten} April und 4^{ten} Junii) ein-
 brachten gültlichen Bescheid, betraf-
 fand die bei dem großen Einzug
 rasman ins Auge zu fassende Auf-
 sicht auf den Fortgail der Oberwapp-
 schiffahrt, - wurde befunden, dass, so lan-
 ge einige mitunterzeichnete E. Stände
 den Grundsatz aufstellen, so sollen alle
 an der Oberwappschiffahrt theilhaben-
 den E. Stände, an den Einnahmen und
 Ausgaben dieser Schiffahrt gleichen
 Theil haben, - auf ungenügend der
 Grundsatz geltend zu machen können, so
 sollen ebenfalls zu gleichen Theilen die
 Lasten tragen, und die Verpflichtungen
 erfüllen; das aber demzufolge, da die
 Cantone keine andere gemeinschaftliche
 Hilfsquelle haben, als die Lieberlofs-
 cappe, auf welche, als kann zu dem kan-
 tonen Ausgaben hinreichend, bei einer
 solchen Unternehmung wenig gemacht
 werden können, - die in der Lieberlofs-
 cappe alljährig mangeltenden Summe von allen
 vier E. Ständen zu gleichen Theilen
 beizutragen werden müssen. Sollte
 bei der bevorstehenden Conferenz von
 den Deputierten der E. Stände N. Thal-
 den dem von der dortigen Regierung in
 ihrem Schreiben vom 28^{ten} passati auf-

27. Juny.

gestaltten, allgemeinen Grundsatz
 hinsichtlich dieser näheren Anbahnung
 gegeben werden, so ist solches von
 den hiesigen Deputierten, den hiesigen
 von Landesherren Direktor und hiesigen
 bräutig zu unterstützen; wo aber
 dieser Gegenstand nicht von den
 Deputierten eines andern d. Sta.
 des zur Sprache gebracht wird, — so
 werden die hiesigen hiesigen Deputi-
 tierten selbigen in Annehmung bring-
 en, damit die diessfalls näher vor-
 socht zu betreffenden Verhandlungen
 in ein Einmünd abgeben,
 um mit der Direction des Einkommen-
 wesens über die gleichzeitige An-
 lage möglichst bequem und dann
 jeder Sache in Betracht zu können.

E. D. D. E.